



Satzung
für die offene Ganztagschule (OGTS)
der Arbeiterwohlfahrt Dachau

(Stand: 22.02.2021)

Satzungsgliederung der offenen Ganztagschule (OGTS)

- I. Definition
- II. Aufnahmekriterien/Aufnahme
- III. Anmeldung
- IV. Öffnungszeiten
- V. Schließzeiten
- VI. Gebühren
- VII. Unfallversicherung
- VIII. Aufsichtspflicht
- IX. Haftung
- X. Ausschluss und Kündigung durch den Träger
- XI. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
- XII. Hausrecht
- XIII. Geltungsbereich/Inkrafttreten

I. Definition

Die offene Ganztagschule (OGTS) versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die SchülerInnen werden nach Unterrichtsende montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr in schuleigenen Räumen von pädagogischen Personal und persönlich und fachlich geeigneten BetreuerInnen betreut. Die Betreuung und Bildung beinhaltet eine tägliche warme Mittagsverpflegung, eine Hausaufgaben- und Lernzeit sowie Freizeitangebote für die SchülerInnen.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der offenen Ganztagschule Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern etc.). Grundlage für die offene Ganztagschule sind die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule (OGTS) in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Aufnahmekriterien/Aufnahme

1. Wir nehmen grundsätzlich SchülerInnen aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen je nach Schule SchülerInnen der 1. bis 10. Klassen auf.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie nach Absprache des Trägers mit der Schulleitung und der Lehrkräfte unter Beachtung schulischer und sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.
4. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der SchülerInnen zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
5. Die Aufnahme der SchülerInnen wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

III. Anmeldung

1. Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte Schuljahr. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Schule bzw. Träger zurückzugeben ist.

IV. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der OGTS (mit Ausnahme der Grundschule Weichs) in den Schulen sind von Montag bis Donnerstag nach regulärem Schulschluss bis 16.00 Uhr.
2. Die Öffnungszeiten der OGTS der Grundschule Weichs sind Montag bis Donnerstag nach regulärem Schulschluss bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr (je nach Buchungszeit).

Am Freitag wird nach Bedarf der Eltern ein zusätzliches Angebot angeboten. Dafür muss ein entsprechender Bedarf vorhanden sein. Dieses Angebot ist kostenpflichtig.

V. Schließzeiten

1. Die offene Ganztagschule ist während der Schulferien geschlossen.
2. Die offene Ganztagschule kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. krankheitsbedingte Schließungen) sowie aus vorhersehbaren Gründen (z.B. Fortbildungen der Mitarbeiter) vorübergehend geschlossen werden. Bei vorhersehbaren Gründen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Schließung informiert.

VI. Gebühren

1. Der Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) ist von Montag bis Donnerstag grundsätzlich beitragsfrei. Es entstehen Kosten für das tägliche Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen hängen vom jeweiligen Anbieter ab und können innerhalb der Einrichtungen variieren. Eine Änderung des Preises kann auch während des Schuljahres erfolgen. Diese Gebühr wird am Anfang eines Monats rückwirkend für den vorausgegangenen Monat per Lastschriftverfahren vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen (Mittelschule an der Anton-Günther-Straße, OGTS Greta-Fischer-Schule, OGTS Weichs). Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Die Zahlung kann im Ausnahmefall bar entrichtet werden. Bei der Barzahlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro fällig. Wird die Zahlung abweichend vom Zahlungstermin entrichtet, kann die Kindertageseinrichtung eine Mahngebühr (5,00 Euro) erheben.

In der OGTS Realschule Dachau, OGTS Realschule Maisach, Gymnasium Markt Indersdorf und OGTS Ignaz-Taschner-Gymnasium erfolgt die Abrechnung über die jeweilige Cateringfirma.

2. Kann das Kind aus vorhersehbaren Gründen nicht zur offenen Ganztagschule (OGTS) kommen (z.B. Arzttermin, Schulausflug), besteht die Möglichkeit, das Mittagessen für den betreffenden Tag abzubestellen, wenn die Eltern die Einrichtungsleitung einen Tag vorher bis spätestens 12:00 Uhr über die Abwesenheit des Kindes am Folgetag informiert haben. Diese Regelung gilt für die OGTS der Mittelschule an der Anton-Günther-Straße, OGTS Greta-Fischer-Schule und die OGTS Grundschule Weichs.

In der OGTS Realschule Dachau, OGTS Realschule Maisach, Gymnasium Markt Indersdorf und OGTS Ignaz-Taschner-Gymnasium gelten die Regelungen der jeweiligen Cateringfirma.

3. Bei unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes (z.B. durch Krankheit) kann das Mittagessen nicht abbestellt werden, so dass für diesen Tag Kosten für das Mittagessen berechnet werden müssen.
4. Ferner wird ein Event – und Getränkegeld erhoben. Der Betrag wird individuell mit den Schulen vereinbart und einmal jährlich im Oktober für das ganze Schuljahr per Lastschrift erhoben. In der Realschule Dachau wird das Geld bar bezahlt.
5. Für das zusätzliche Betreuungsangebot der OGTS Weichs am Freitag werden bei einer Buchung bis 14 Uhr 30 Euro und bei einer Buchung bis 16 Uhr 60 Euro monatlich erhoben.

VII. Unfallversicherung

Für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der offenen Ganztagschule (OGTS) und bei möglichen Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Einrichtung.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

VIII. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn der/die SchülerIn die Einrichtung betritt und sich bei der/dem MitarbeiterIn gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn der/die SchülerIn die offene Ganztagschule (OGTS) verlässt. Bei Nichterscheinen des Kindes in der Einrichtung obliegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

IX. Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder, haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

X. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind und die kein gemeinsames Gruppenleben ermöglichen, einen Ausschluss erforderlich machen.
 - b) es häufiger unentschuldigt fehlt.

- c) es wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung verstößt.
2. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind

.XI. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der aktiven Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.

Mit Unterzeichnung der Anmeldeformulare erklären sich die Personensorgeberechtigten zur aktiven Mitarbeit und Kooperation bereit. Die Personensorgeberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und bereit sein, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen wahrzunehmen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheit sind/ist rechtzeitig zu melden.
3. Die Verantwortung für schulische Leistungen obliegt den Personensorgeberechtigten. Die offene Ganztagschule (OGTS) übernimmt keine Nachhilfefunktion, sie wirkt lediglich unterstützend bei den Hausaufgaben.

XII. Hausrecht

Das Hausrecht für die offene Ganztagschule (OGTS) obliegt der Schulleitung.

XVII. Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für die genannten Einrichtungen und tritt am 23.02.2021 in Kraft.

Dachau, den 22.02.2021

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Dachau e.V.

Gez. Bettina Schiemann

Fachbereichsleitung Ganztagschule und Mittagsbetreuung